



Zustimmung der KESB zum Heimvertrag bei teilweiser Urteilsfähigkeit?

Sachverhalt

Der KESB liegt ein Antrag auf Zustimmung zu einem Heimvertrag für eine betroffene Person vor, welche sich bereits seit längerem in besagtem Heim aufhält und welche gemäss Erläuterungen der Beiständin urteilsfähig und einverstanden sei bezüglich des Heimes und ihres Aufenthaltes dort. Indes sei die Person aber hinsichtlich des Inhalts des Heimvertrages urteilsunfähig, daher sei die Zustimmung der KESB gemäss Art. 416 Abs. 1 Ziff. 2 notwendig.

Es stellt sich uns nun die Frage, ob die Zustimmung tatsächlich notwendig ist, da die betroffene Person ja grundsätzlich mit ihrem Aufenthalt im Heim einverstanden ist, diesbezüglich urteilsfähig und ihre Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt ist. In Bezug auf den Inhalt des Heimvertrages (Preise, grundsätzliche Betreuungs-Konditionen/Plan) ist u.E. die Beiständin im Sinne von Art. 382 resp. Art. 384 ZGB vertretungsberechtigt und somit berechtigt, ihre Zustimmung zum Heimvertrag zu erteilen.

Erwägungen

1. Zunächst ist zwischen dem Betreuungsvertrag mit der Institution und der tatsächlichen Verlegung bzw. des Aufenthaltes der betroffenen Person zu differenzieren, da der Vertrag noch nicht dazu führt, dass die Person auch tatsächlich in die Institution eintritt bzw. dort verbleibt. Trotz Vertrag kann eine Person gegen ihren Willen in der Regel nur mittels einer Fürsorgerischen Unterbringung in eine Einrichtung eingewiesen werden bzw. dort zurückgehalten werden (Mösch Payot, in Rosch et al.: Das neue Erwachsenenschutzrecht, 2011 Art. 382 N 5). Insofern ist der Umstand, dass die Person mit dem Aufenthalt einverstanden ist, nicht Indiz dafür, dass es keinen Betreuungsvertrag braucht. Es deutet aber darauf hin, dass die Institution für die betroffene Person geeignet ist.
2. Vorliegend ist die betroffene Person zwar noch urteilsfähig für die Frage der Aufenthaltsbestimmung; sie ist aber nicht mehr urteilsfähig für die Frage den Abschluss eines Betreuungsvertrages. Deshalb kommt hier für die vertragliche Seite das gesetzlich vorgesehene Vertretungsrecht gemäss Art. 382 Abs. 3 ZGB zum Zuge (vgl. Mösch Payot, in Rosch et al.: Das neue Erwachsenenschutzrecht, 2011 Art. 382 N 5; Botschaft, 7039). Damit muss vorliegend zwingend ein Betreuungsvertrag durch die vertretungsberechtigte Person gemäss der Kaskade von Art. 378 ZGB abgeschlossen werden.
3. Im Sachverhalt wird geschildert, dass die betroffene Person schon seit längerer Zeit in der Institution lebt. Falls bereits ein schriftlicher Betreuungsvertrag besteht, der den Anforderungen der neuen Gesetzesbestimmungen entspricht, dann braucht es keinen neuen Vertrag. Anders ist es, wenn aufgrund des neuen Rechts Anpassungen erforderlich sind bzw. wenn noch gar kein Vertrag besteht. Dann ist dieser so bald als möglich anzupassen (vgl. Basler Komm Erwachsenenschutz-Steck, Art. 382 N 57; FamKomm Erwachsenenschutz-Leuba/Vaerini, Einführung Art. 382-387 N 2, die hier zurückhaltender sind).



4. Umstritten ist trotz des klaren Gesetzeswortlautes von Art. 416 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB die Frage, ob der Betreuungsvertrag, wenn dieser von einem Beistand bzw. einer Beiständin abgeschlossen wurde, in jedem Falle auch der KESB zur Zustimmung zu unterbreiten ist. Hintergrund davon ist ein unklarer Hinweis in der Botschaft (S. 7057), wonach die Zustimmung nicht gelten soll in Fällen von Art. 382 Abs. 3 ZGB. Diese Bestimmung verweist auf die Kaskade nach Art. 378 ZGB. Die dort vorgesehenen vertretungsberechtigten Personen bedürfen mit Ausnahme des Beistandes bzw. der Beiständin selbstverständlich keiner Zustimmung der KESB nach Art. 416 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB, weil sie keine Beistände/innen sind (vgl. Wortlaut zu Art. 416 Abs. 1 ZGB). Soweit der Beistand bzw. die Beiständin aber in Vertretung der urteilsunfähigen Person handelt, ist ein Ausschluss gerade auch angesichts der Komplexität des Heimvertrages (z.B. Aufschlüsselung der Kosten gemäss Pflegefinanzierung) nicht nachvollziehbar. Auch der klare Gesetzeswortlaut von Art. 416 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB lässt einen Hinweis auf eine Ausnahme vermissen. Deshalb ist die Zustimmung der KESB hier einzuholen (gl.M. FamKomm Erwachsenenschutz-Biderbost, Art. 416 N 24, Langenegger, in: Rosch et al., Das neue Erwachsenenschutzrecht, Art. 416 N 6, CHK-Vogel, Art. 416/417 N 12 mit weiterer Differenzierung, a.M. Meier/Lukic, Introduction, N 620).
5. Die betroffene urteilsfähige Person, deren Handlungsfähigkeit nicht behördlich eingeschränkt wurde, kann dem Beistand bzw. der Beiständin gemäss Art. 416 Abs. 2 ZGB direkt die Zustimmung für das Geschäft erteilen. Dann ist die Zustimmung der Behörde nicht mehr notwendig. Damit verdeutlicht der Gesetzgeber auch hier das weitestmögliche Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person (Art. 388 Abs. 2 ZGB). Art. 416 Abs. 2 ZGB kommt vorliegend mangels Urteilsfähigkeit der betroffenen Person nicht zur Anwendung, womit die Zustimmung der Behörde eingeholt werden muss.

Fazit:

Aufgrund der Urteilsunfähigkeit der betroffenen Person einen Betreuungsvertrag abzuschliessen muss ein solcher gemäss Art. 382 Abs. 3 ZGB durch die vertretungsberechtigte Person gemäss Art. 378 ZGB abgeschlossen werden. Ist die vertretungsberechtigte Person der Beistand oder die Beiständin (Art. 378 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB) hat er oder sie die Zustimmung der KESB gemäss Art. 416 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB einzuholen. Art. 416 Abs. 2 ZGB kommt vorliegend mangels Urteilsfähigkeit nicht zur Anwendung.